

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkB1)

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr.	Dat.	VkB1 1956	Seite
Personalnachrichten			
330	30. 10. 1956	Auszeichnung	706
Straßenverkehr			
331	9. 11. 1956	Fünfte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr	706
332	10. 11. 1956	Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei der Durchführung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung im Bereich der Deutschen Bundesbahn	706
333	8. 11. 1956	Militärische Tragfähigkeitsschilder an Straßenbrücken	706
Binnenschifffahrt			
334	13. 11. 1956	Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 12. November 1956 (FD Nr. 3/56 Frachtausschuß Hamburg)	707
335	5. 11. 1956	Tarif für die städtischen Hafenanlagen in Hameln	707
Seeverkehr			
336	24. 10. 1956	Bekanntmachung, betreffend Hafengebühren in der Stadt Bremen	708
337	24. 10. 1956	Bekanntmachung, betreffend die Hafengebühren in den Häfen Hemelingen und Vegesack, den öffentlichen Lösch- und Ladeplätzen Bremen-Burgdamm, Bremen-Lesum, Bremen-Fähr, Bremen-Blumenthal (Rönnebecker Hafen) und Bremen-Farge (ausschließlich der Umschlagsanlage der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft „Wifo“) sowie an den Löschplätzen am Peterswerder	708
Straßenbau			
338	31. 10. 1956	Kosten für Verkehrseinrichtungen und -anlagen, die in der Regel nur innerhalb geschlossener Ortsanlagen erforderlich werden	708
339	25. 10. 1956	Aufstufung und Abstufung einer Teilstrecke der Ortsdurchfahrt von Mannheim im Zuge der Bundesstraße Nr. 37	709

Nr.	Dat.	VkB1 1956	Seite
340	31. 10. 1956	Widmung und Einziehung der Bundesstraße 22 nordwestlich Guttenberg (Oberpfalz)	709
341	9. 11. 1956	Bundesautobahn München — Karlsruhe; Inbetriebnahme der Anschlußstelle Eßlingen/Neuhausen a. F.	709
342	10. 11. 1956	Bundesautobahn Kamen — Wuppertal — Köln; Verkehrsfreigabe der Teilstrecke zwischen der Behelfsauffahrt an der B 61 bei Rottum und der Anschlußstelle Unna/Kamen	709
343	15. 11. 1956	Verkehrsfreigabe der Rheinbrücke bei Speyer im Zuge der Bundesstraße Nr. 39	709
344	15. 11. 1956	Sperrungen auf Bundesstraßen	710
345	14. 11. 1956	Sperrungen auf Bundesautobahnen	710
Wasserbau			
346	22. 10. 1956	Bekanntmachung	710
Personalnachrichten			
347	13. 11. 1956	Personalnachrichten	711
Aufgebote			
347a	30. 11. 1956	Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug-(Anhänger-)briefe	
347b	30. 11. 1956	Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug-(Anhänger-)scheine	
347c	30. 11. 1956	Aufbietung in Verlust geratener Führerscheine	724a—724u

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau:	
Uebersicht	713
Auslese	716
Bücherschau:	
Neuerscheinungen	719
Buchbesprechungen	719
Rechtsprechung	722

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1956

Heft 22

AMTLICHER TEIL

Personalmeldungen

Nr. 330 Personalmeldung; Auszeichnung.

Bonn, den 30. Oktober 1956
— Z 1 — Pov E 9/308 Bp/56 —

Der Bundespräsident hat dem Ministerialrat a. D. Bruno Illing in Anerkennung seiner Verdienste um den Wiederaufbau des Seezeichenwesens das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Claussen

(VkB1 1956 S. 706)

Straßenverkehr

Nr. 331 Fünfte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

Bonn, den 9. November 1956
StV 3 — 6412 Vm/56

Nachstehend wird die Fünfte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 28. Oktober 1956 nachrichtlich bekanntgegeben.

Die Verordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 212 vom 31. Oktober 1956 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Boos

Fünfte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

Vom 28. Oktober 1956.

Auf Grund des § 75 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird verordnet:

§ 1

(1) Die nach § 1 und § 6 Abs. 1 der Vierten Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 15. Dezember 1955) zu leistende Umlage der Unternehmer des Güter- und Möbelfernverkehrs wird für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1956 auf 1,5 v. H. der Monatssumme der Frachtsätze festgesetzt. Für diesen Zeitraum entfällt die Umlage ganz, soweit der Unternehmer seine Frachtunterlagen von einer Frachtenprüfstelle vor-

prüfen läßt, die von der Bundesanstalt zugelassen ist, oder soweit der Unternehmer von der Deutschen Bundesbahn beschäftigt wird (§ 47 GüKG) oder seine Frachtunterlagen von der Deutschen Bundesbahn vorgeprüft werden.

(2) Die nach den §§ 2 bis 4 und nach § 6 Abs. 2 bis 4 der vorgenannten Verordnung zu leistenden Meldebeiträge der Abfertigungsspediteure und der Werkfernverkehr betreibenden Unternehmer sowie die Beiträge der Deutschen Bundesbahn werden für das Kalenderjahr 1957 dahin festgesetzt, daß an Stelle des Meldebeitrages (Beitrages) von siebenzig Deutschen Mark jeweils ein Meldebeitrag (Beitrag) von zehn Deutschen Mark tritt.

(3) Die übrigen Bestimmungen der Vierten Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Ueberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1956.

Der Bundesminister für Verkehr
Seeborn

(VkB1 1956 S. 706)

Nr. 332 Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei der Durchführung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung im Bereich der Deutschen Bundesbahn.

Bonn, den 10. November 1956
StV 2 Nr. 2218 B/56

Auf Grund des § 68 Abs. 3 StVZO bestimme ich, daß im Dienstbereich der Deutschen Bundesbahn bei der Durchführung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Kraftfahrzeugzulassungsstellen bei den Bundesbahndirektionen als untere Verwaltungsbehörden, die Bundesbahndirektionen als höhere Verwaltungsbehörden tätig werden.

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schiller

(VkB1 1956 S. 706)

Nr. 333 Militärische Tragfähigkeitsschilder an Straßenbrücken.

Bonn, den 8. November 1956
StV 2 Nr. 2268 Vm/56

Alle Straßenbrücken werden mit militärischen Tragfähigkeitsschildern versehen. Das sind runde Schilder mit einem Durchmesser von 40 oder 50 cm, die auf tief-

gelbem Grundton als schwarze Aufschriften Zahlen und Symbole (z. B. Pfeile und Fahrzeugarten) aufweisen. Obwohl diese Schilder zu einer starken Vermehrung der bereits aufgestellten Straßenzeichen beitragen, sind sie zum Schutz der Brücken notwendig. Für den zivilen Verkehr haben sie keine Bedeutung.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Boob

(VkB1 1956 S. 706)

Binnenschifffahrt

Nr. 334 Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 12. November 1956. (FD Nr. 3/56 Frachtausschuß Hamburg)

Bonn, den 13. November 1956
B 244/2098 F/56

Nachstehend wird die Verordnung vom 12. November 1956 nachrichtlich bekanntgegeben. Die Verordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 16. November 1956 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Seiermann

Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 12. November 1956.

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) wird verordnet:

§ 1

(1) Nach Genehmigung gemäß § 28 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr werden rechtsverbindlich festgesetzt:

I. die vom Bezirksausschuß Oberelbe des Frachtausschusses Hamburg — FD Nr. 3/56 — beschlossenen Frachten für

- a) Normalgüter der Güterklassen I—VI — ausgenommen Getreide und Importkohle — von Hamburg nach Plätzen an den westdeutschen Kanälen, dem Rhein, Main und Neckar,
- b) loses Getreide von Hamburg nach Plätzen am Mittellandkanal bis Hannover,
- c) loses Getreide von Hamburg nach Plätzen an den westdeutschen Kanälen westlich Hannover, dem Rhein, Main und Neckar,
- d) normales Schwergut von Hamburg nach Lübeck;

II. die vom Frachtausschuß Hamburg — FD Nr. 3/56 — beschlossenen Frachtzuschläge für Güter (Leichtgut-, Sperrigkeits- und Längenzuschläge);

III. die vom Bezirksausschuß Unterelbe des Frachtausschusses Hamburg — FD Nr. 3/56 — beschlossenen Frachtzuschläge für Güter (Leichtgut-, Sperrigkeits- und Längenzuschläge).

(2) Der Wortlaut der Beschlüsse ist im FTB — Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt — Nr. 45 vom 10. November 1956 veröffentlicht¹⁾.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Nr. 9 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 869).

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Ueberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Die in § 1 genannten Entgelte treten in Kraft: zu Absatz 1 Ziffer I Buchstabe a) und b) mit Wirkung vom 1. April 1956,

zu Absatz 1 Ziffer I Buchstabe c) und d) und Ziffer II mit Wirkung vom 1. Juni 1956,

zu Absatz 1 Ziffer III mit Wirkung vom 1. Juli 1956.

(2) Die Strafbestimmung tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 1. Juni 1956 treten die nachstehenden vom Frachtausschuß Hamburg beschlossenen, durch § 1 Abs. 1 Ziffer III Nr. 28, 35, 36 und 41 der Verordnung FD Nr. 8/55 vom 23. November 1955 (Bundesanzeiger Nr. 230 vom 29. November 1955) rechtsverbindlich festgesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt außer Kraft:

- a) Frachten von Hamburg nach Lübeck — FTB Reg. Nr. D 812/3 —,
- b) Längenzuschläge für Frachten von Lübeck nach Hamburg — FTB Reg. Nr. D 813/2 —,
- c) Längenzuschläge für Frachten von Plätzen am Elbe-Lübeck-Kanal nach Hamburg — FTB Reg. Nr. D 813/3 —,
- d) Längenzuschläge für Frachten von Lübeck nach Plätzen am Elbe-Lübeck-Kanal — FTB Reg. Nr. D 811/3 —.

Bonn, den 12. November 1956

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schiller

(VkB1 1956 S. 707)

Nr. 335 Tarif für die städtischen Hafenanlagen in Hameln.

Hannover, den 5. November 1956

Der vom Herrn Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr festgesetzte Tarif für die städtischen Hafenanlagen in Hameln ist am 1. Oktober 1956 in Kraft getreten.

Der Wortlaut des Tarifs wurde im Amtsblatt der Regierung in Hannover vom 8. September 1956 Nr. 282

und im „FTB“ — Frachten- und Tarifeinzeiger der Binnenschifffahrt — vom 22. September 1956 Nr. 38 veröffentlicht¹⁾.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Schumacher

(VkB1 1956 S. 707)

1) Der FTB — Frachten- u. Tarifeinzeiger der Binnenschifffahrt — kann von dem Verlag für Wirtschaftsschrifttum Otto K. Krausskopf, Wiesbaden, Bahnhofstraße 61, bezogen werden. Die Kosten der Einzelnummer richten sich nach dem Umfang der jeweiligen Ausgabe des FTB, die nur geschlossen zum Preise von 0,25 DM je Blatt DIN A 5 abgegeben wird.

Seeverkehr

Nr. 336 Bekanntmachung, betreffend Hafengebühren in der Stadt Bremen.

Bremen, den 24. Oktober 1956

Die vom Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen unter dem 3. Oktober 1956 erlassene Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend Hafengebühren in der Stadt Bremen ist mit Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1956, Nr. 29, S. 127 am 19. Oktober 1956 in Kraft getreten.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Bremen
Dr.-Ing. Walther

(VkB1 1956 S. 708)

Nr. 337 Bekanntmachung, betreffend die Hafengebühren in den Häfen Hemelingen und Vegesack, den öffentlichen Lösch- und Ladeplätzen Bremen-Burgdamm, Bremen-Lesum, Bremen-Fähr, Bremen-Blumenthal (Rönnebecker Hafen) und Bremen-Farge (ausschließlich der Umschlagsanlage der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft „Wifo“) sowie an den Löschplätzen am Peterswerder.

Bremen, den 24. Oktober 1956

Die vom Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen unter dem 3. Oktober 1956 erlassene Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Hafengebühren in den Häfen Hemelingen und Vegesack, den öffentlichen Lösch- und Ladeplätzen Bremen-Burgdamm, Bremen-Lesum, Bremen-Fähr, Bremen-Blumenthal (Rönnebecker Hafen) und Bremen-Farge (ausschließlich der Umschlagsanlage der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft „Wifo“) sowie an den Löschplätzen am Peterswerder ist mit Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1956, Nr. 29, S. 128 am 19. Oktober 1956 in Kraft getreten.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Bremen
Dr.-Ing. Walther

(VkB1 1956 S. 708)

Straßenbau

Nr. 338 Kosten für Verkehrseinrichtungen und -anlagen, die in der Regel nur innerhalb geschlossener Ortslagen erforderlich werden.

Bonn, den 31. Oktober 1956

StB 2/StV 2—Rbvo—486 Vms 56

An die

obersten Straßenbaubehörden der Länder

Nach Art. 14 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Reichspolizeikostengesetz (RPKDV) sind die Kosten von Verkehrseinrichtungen und -anlagen, die in der Regel nur innerhalb geschlossener Ortslagen erforderlich werden, innerhalb der geschlossenen Ortslage von der Gemeinde zu tragen. Als derartige Einrichtungen werden insbesondere Signalanlagen, Leuchtsäulen, Verkehrstürme, Sockel für Verkehrsposten, Übergänge für Fußgänger, Schranken, Ketten, Seile genannt. Diese Bestimmung ist mit einer Ausnahme (Fußgängerüberwege) unverändert in Kraft. Das bedeutet, daß z. B. Verkehrsampeln und Kettenabsperungen innerhalb der geschlossenen Ortslage auch dann auf Kosten der Gemeinde anzubringen und zu unterhalten sind, wenn es sich um Bundesfernstraßen oder andere klassifizierte Straßen handelt, die nicht in der Unterhaltung der Gemeinde stehen. Werden solche Verkehrseinrichtungen ausnahmsweise außerhalb der geschlossenen Ortslage erforderlich, dann haben für ihre Kosten die Träger der Straßenbaulast aufzukommen.

Seit der Neufassung der StVO vom 24. 8. 1953 gelten Markierungen von Fußgängerüberwegen auf der Fahrbahn als Verkehrszeichen (Bild 4 b der Anlage zur StVO, Abschn. 1, Warnzeichen). Die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 5 RPKDV können daher seit diesem Zeitpunkt auf markierte Fußgängerüberwege nicht mehr angewandt werden; denn sie beziehen sich nur auf Verkehrseinrichtungen und -anlagen. Dasselbe gilt für das in der Neufassung der StVO vom 29. 3. 1956 eingeführte Verkehrszeichen „Fußgängerüberwege mit Vorrang“ (Bild 30 c der Anlage zur StVO, Abschn. II, Gebots- und Verbotsschilder). Das bedeutet, daß diese Fußgängerüberwege nicht mehr von der Gemeinde, sondern vom Träger der Straßenbaulast für die durchgehende Fahrbahn anzulegen und zu unterhalten sind. Das gilt auch für die Blinkleuchten bei Überwegen nach Bild 30 c; denn sie sind Bestandteile des Verkehrszeichens selbst und nicht lediglich eine Anlage zur Beleuchtung des Verkehrszeichens, wofür sonst nach Art. 14 Abs. 7 RPKDV innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gemeinde aufzukommen hätte.

Da in der letzten Zeit über die Abgrenzung der Kostenpflicht zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Gemeinden wiederholt Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind, bitte ich, die Straßenbauämter über die Rechtslage zu unterrichten.

Im Auftrag
Dr. Kunde

(VkB1 1956 S. 708)

Nr. 339 Aufstufung und Abstufung einer Teilstrecke der Ortsdurchfahrt von Mannheim im Zuge der Bundesstraße Nr. 37.

Stuttgart, 25. Oktober 1956
Nr. Verk. 9752 B/13

Die Seckenheimer Landstraße in Mannheim von der Abzweigung der Dürerstraße an der Unterführung unter der Riedbahn bis zu deren Wiedereinmündung erhält vom 1. Oktober 1956 an die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 53 — BGBl. I S. 903 —) und wird Bestandteil der Bundesstraße Nr. 37. Die aufgestufte Strecke beginnt bei km 4,320 und endet bei km 5,724 der Bundesstraße 37.

Die bisher einen Bestandteil der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 37 bildende Dürerstraße verliert mit dem Ablauf des 30. September 1956 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Stadtstraße der Stadt Mannheim.

Gegen diese Verfügung kann binnen einem Monat nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Karlsruhe schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Anfechtungsklage erhoben werden.

Innenministerium Baden-Württemberg
In Vertretung
Dr. Fetzner

(VkB1 1956 S. 709)

Nr. 340 Widmung und Einziehung der Bundesstraße 22 nordwestlich Guttenberg (Oberpfalz).

München, den 31. Oktober 1956
IV D 1 h — 9511 n 100/Opf

Die in den Gemeinden Waldeck und Guttenberg, Landkreis Kemnath, Regierungsbezirk Oberpfalz, neu gebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. November 1956 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 — BGBl. I S. 903) und wird Bestandteil der Bundesstraße Nr. 22. Die gewidmete Straße beginnt bei km 31,714 und endet bei km 31,811 (neu = km 31,828 alt) nordwestlich Guttenberg.

Mit der Fertigstellung der neu gebauten Straße ist die alte Teilstrecke zwischen km 31,714 und km 31,828 für den Verkehr entbehrlich geworden. Sie verliert mit Wirkung vom 1. November 1956 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird eingezogen.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung Einspruch bei der unterfertigten Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten.

Sollte auf den Einspruch ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage bei dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, aber nur innerhalb von sechs Monaten seit Einlegung des Einspruchs.

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten.

Oberste Baubehörde
im Bayer. Staatsministerium des Innern
In Vertretung
Krauss
Ministerialdirigent

(VkB1 1956 S. 709)

Nr. 341 Bundesautobahn München — Karlsruhe; Inbetriebnahme der Anschlußstelle Eßlingen/Neuhausen a. F.

Bonn, den 9. November 1956
StB 4 — Bai — Vms 56

Das Innenministerium Baden-Württemberg, Abteilung für Verkehr, in Stuttgart teilt mit:

Auf der Bundesautobahn München—Karlsruhe wurde die neuerstellte Südrampe der Anschlußstelle Eßlingen/Neuhausen a. F. am 23. 10. 1956 dem Verkehr übergeben.

Die Anschlußstelle liegt bei km 189,1 in der Gemarkung Neuhausen/Filder.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. Kunde

(VkB1 1956 S. 709)

Nr. 342 Bundesautobahn Kamen — Wuppertal — Köln; Verkehrsfreigabe der Teilstrecke zwischen der Behelfsauffahrt an der B 61 bei Rottum und der Anschlußstelle Unna/Kamen.

Bonn, den 10. November 1956
StB 4 — Bai — 461 NW 56

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf teilt mit:

Auf der Bundesautobahn Kamen—Wuppertal—Köln wurde die neuerbaute Teilstrecke zwischen der Behelfsauffahrt an der B 61 bei Rottum und der Anschlußstelle Unna/Kamen für den Verkehr freigegeben.

Diese 4,5 km lange Teilstrecke umfaßt die Behelfsauffahrt an der B 61, das Kamener Kreuz und die Anschlußstelle Unna/Kamen an der B 233.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. Kunde

(VkB1 1956 S. 709)

Nr. 343 Verkehrsfreigabe der Rheinbrücke bei Speyer im Zuge der Bundesstraße Nr. 39.

Bonn, den 15. November 1956
StB 4 — Bai — 450 Vms 56

Die neuerbaute Straßenbrücke über den Rhein bei Speyer im Zuge der Bundesstraße Nr. 39 Neustadt a. d. Weinstraße—Heilbronn wurde am 3. 11. 1956 dem Verkehr übergeben.

Mit dem gleichen Zeitpunkt ist die bis zur Fertigstellung der neuen Rheinbrücke bei Speyer in Dienst gestellte Autoschnellfähre außer Betrieb gesetzt worden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr.-Ing. K u n d e

(V k B l 1956 S. 709)

Nr. 344 Sperrungen auf Bundesstraßen.

Bonn, den 15. November 1956
StB 4 — Bas — 451 Vms 56

I. Das Landesamt für Straßenbau — Schleswig-Holstein — in Kiel teilt mit:

Die Bundesstraße Nr. 206 zwischen Lübeck und Bad Segeberg ist in der Gemarkung Mönkhagen von km 5,0 bis km 9,8 wegen Ausbauarbeiten für den Durchgangsverkehr bis 1. 8. 1957 gesperrt.

Umleitung: a) Für Fahrzeuge bis 3 t Gesamtgewicht über LIO Fackenburg — Dahmsdorf — Zarpen und LIO Zarpen — Lang-Niendorf und umgekehrt (Mehrlänge 6,0 km),

b) für Fahrzeuge über 3 t Gesamtgewicht über LIO/LIO Fackenburg — Dahmsdorf — Ratzbek — Reinfeld — Zarpen — Lang-Niendorf und umgekehrt

oder Autobahn Lübeck — Reinfeld und B 75 Lübeck — Reinfeld (Mehrlänge 19,5 km).

II. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf teilt mit:

1. In Abänderung der Bekanntmachung vom 27. 9. 1956 ist die Sperrung der Bundesstraße Nr. 59 zwischen Rommerskirchen und Grevenbroich bis voraussichtlich 30. 12. 1956 verlängert worden.

Umleitung: nunmehr über LIO Rommerskirchen — Anstel — Gohr — Neuß und B 1 Neuß Hemmerden — Krzg. B 59 b. Grevenbroich (Mehrlänge 22,2 km).

2. Nachstehende Sperrungen wurden aufgehoben:

- a) Auf der Bundesstraße Nr. 1 zwischen Lohne und Schmerlecke,
- b) auf der Bundesstraße Nr. 54 zwischen Münster und Hilstrup
- c) auf der Bundesstraße Nr. 257 zwischen Bonn und Meckenheim,
- d) auf der Bundesstraße Nr. 258 zwischen Schleiden und Milzenhäuschen,
- e) auf der Bundesstraße Nr. 264 zwischen Weisweiler und Eschweiler.

III. Das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden teilt mit:

Die für den Gesamtverkehr gesperrten Bundesstraßen Nr. 40 zwischen Hanau und Gelnhausen und Nr. 252 zwischen Frankenberg und Ernsthausen sind nach Beendigung der Bauarbeiten für den Verkehr wieder freigegeben worden.

IV. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern in München teilt mit:

Die Bundesstraße Nr. 4 zwischen Bamberg und Coburg ist von Medlitz bis Busendorf wegen Bauarbeiten für Fahrzeuge über 6 t Gesamtgewicht bis auf weiteres gesperrt.

Umleitung: über B 173 Breitengüßbach — Lichtenfels und LIO Lichtenfels — Untersiemau — B 4 (Mehrlänge 5,0 km).

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr.-Ing. K u n d e

(V k B l 1956 S. 710)

Nr. 345 Sperrungen auf Bundesautobahnen.

Bonn, den 14. November 1956
StB 4 — Bas — 472 NW 56

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf teilt mit:

1. Auf der Bundesautobahn Berlin—Köln ist die westliche Fahrbahn zwischen den Anschlußstellen Oberhausen/Sterkrade und Oberhausen von km 477,700 bis km 477,950 wegen Brückenbauarbeiten bis voraussichtlich 10. 12. 1956 gesperrt. Anschließend Sperrung der östlichen Fahrbahn bis voraussichtlich 1. 2. 1957.

Die Umleitung erfolgt durch Ueberleitung des Verkehrs auf die Gegenfahrbahn.

2. Die Sperrung auf der Bundesautobahn Berlin—Köln zwischen den Anschlußstellen Düsseldorf/Mettmann und Düsseldorf-Süd von km 512,0 bis km 513,0 ist nach Beendigung der Bauarbeiten an der östlichen Fahrbahn auf der Neandertalbrücke aufgehoben worden.

3. Die Sperrung auf der Bundesautobahn Berlin—Köln zwischen dem Verteilerkreis Leverkusen und der Anschlußstelle Köln—Mülheim (km 535,8 bis km 537,1) ist nach Beendigung der Bauarbeiten aufgehoben worden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr.-Ing. K u n d e

(V k B l 1956 S. 710)

Wasserbau

Nr. 346 Bekanntmachung.

Hannover, den 22. Oktober 1956
20 H. 14 297

Die Dienststelle des Streckenaufsichtsbezirks Sülfeld des Wasser- und Schiffsamtes Braunschweig ist am 1. 10. 1956 von der Schleuse Sülfeld nach Vorsfelde (Kanal km 249,2) verlegt worden.

Künftige Bezeichnung: Streckenaufsichtsbezirk Vorsfelde. Fernsprechananschluß: Vorsfelde 406.

Wasser- und Schiffsamtsdirektion

Hannover

S c h u m a c h e r

(V k B l 1956 S. 710)

Personalnachrichten**Nr. 347 Personalnachrichten.**

Bonn, den 13. November 1956
Z 1 — Pemo/Pemh

a) Bundesverkehrsministerium**Ernannt:****Zum Regierungsdirektor:**

Oberregierungsrat
Hans-Dietrich Harries;

zum Regierungsbauamtmann:

Regierungsoberbauinspektor
Walter Panse;

zum Techn. Bundesbahninspektor

Techn. Reichsbahninspektor z. Wv.
Walter Faulhaber;

Zurruhesetzungen:

Regierungsrat
Willi Neitzel,

Regierungsbauamtmann
Willy Röpert.

Ausgeschieden:

Regierungsbaurat
Wilhelm Hörber, zum Bundesministerium
für Verteidigung über-
getreten

Regierungsassessor
Friedrich-Wilhelm
Pielmann,

Regierungsoberinspektor
Wilfrid Toepser.

Verstorben:

Regierungsamtmann
Hans Finck.

b) Nachgeordnete Behörden**Ernannt:****Zum Oberregierungsbaurat:**

Regierungsbaurat
Günther Buzengeiger, WSD Hannover

Regierungsbaurat —
Oberregierungsbaurat im
früh. Reichsdienst —
Dr.-Ing. Friedrich
Baumeister; WSA Kiel

zum Regierungsbaurat:

Regierungsbauassessor
Ingmar Koch, WDS Freiburg

Marinebaurat z. Wv.
Heinz Buhrmeister; WSA Wilhelmshaven

zum Regierungsrat:

Regierungsassessor
Ernst Heinrich; WSD Hannover

zum Regierungsbauamtmann:

Regierungsoberbau-
inspektor
Johannes Micheel, WSD Stuttgart

Regierungsoberbau-
inspektor
Johann Raschen; WSD Bremen

zum Regierungsamtmann:

Verwaltungsob-
inspektor Deutscher Wetterdienst
Walther Löwicke; Frankfurt/M.

**zum Regierungsoberbau-
inspektor:**

Regierungsbauinspektor
— Amtsrat im frh. Reichs-
dienst —
Wilhelm Kramp, WMA Minden

Regierungsbauinspektor
Friedrich Kläckow, WSD Bremen

Regierungsbauinspektor
Fritz Berger; WSD Hamburg

**zum Regierungsober-
inspektor:**

Wetterdienstinspektor
Josef Huppertz, Wetteramt Essen

Regierungsinspektor —
Regierungsoberinspektor
im früh. Reichsdienst —
Otto Steinlechner; WSD Mainz

zum Regierungsbauinspektor:

Ing. für Tiefbau
Fritz Korff; WSA Mannheim

zum Vermessungsinspektor:

ap. Vermessungsinspektor
Emil Haran, WSA Regensburg

Vermessungsinspektor
z. Wv.
Alfred Bölicke; WBA Brunsbüttelkoog

zum Regierungsinspektor:

Wetterdienstober-
inspektor a. D.
Hans Koch, Deutscher Wetterdienst
— Zentralstelle
Frankfurt/M. —

Stadtoberinspektor z. Wv. Deutscher Wetterdienst
Rudolf Kölln, — Zentralstelle
Frankfurt/M. —

Oberzahlmeister a. D. Deutscher Wetterdienst
Karl Richter, Frankfurt/M. —

Stabszahlmeister a. D. Deutscher Wetterdienst
Rudolf Trebes, — Zentralstelle
Frankfurt/M. —

Regierungsassistent
Josef Harling, BfG Koblenz

a. p. Regierungsinspektor
Alfons Schwarz, Schla Minden

Versetzungen:

Oberregierungsaurat vom WSA Hannover
Rudolf Korsmeier, zur WSD Hannover

Oberregierungsaurat von der WSD Hannover
Friedrich Poppe, zum WSA Hannover

Regierungsrat von der WSD Bremen
Heinz Kirchhoff, zur WSD Hamburg

Regierungsoberbau-
inspektor von der WSD Kiel
Ernst Kruse; zum Bundesrechnungshof

Zurruhesetzungen:

Oberregierungsaurat
Gustav Früh, WSD Hannover

Regierungsrat
Heinrich Hausmann, WSD Hamburg

Regierungsamtman
Walter Zummach, WSD Kiel

Regierungsoberbau-
inspektor
Rudolf Zindler, WSD Bremen

Regierungsbauinspektor
Willi Noeske. WSA Stade

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Claussen

(VkB1 1956 S. 711)